

Impuls #8

Ein „gerechter islamischer Staat“? Die Herrschaft der Taliban als Projektionsfläche

Von Paul Koch



Impuls #8

Ein „gerechter islamischer Staat“? Die
Herrschaft der Taliban als Projektionsfläche

Einleitung

Die zu Anfang der Machtübernahme gehegten Hoffnungen, die Weltsicht der Taliban habe sich seit ihrer ersten Herrschaftsperiode in Afghanistan zwischen 1996 und 2001 maßgeblich verändert, haben sich nach einhalb Jahren verflüchtigt. Dies sieht man fast täglich an Berichten von Frauen sowie religiösen und sexuellen Minderheiten, die Repressionen und Gewalttaten der Taliban schildern. Auch an der personellen Zusammensetzung der Taliban und der religiös-ideologischen (Selbst-)Legitimation ihrer Herrschaft kann man erkennen, dass die aktuelle Taliban-Führung eher das 1.1.- als das 2.0-Update ihrer Vorgänger ist.

Innerhalb kurzer Zeit haben die Taliban den afghanischen Staat umfassend nach ihren Vorstellungen umstrukturiert, wichtige Ämter mit ihren Anhängern besetzt und Regeln eingeführt, die das öffentliche Leben Afghanistans radikal verändern.

Die Liste der Menschenrechtsverletzungen, für die die Taliban seit ihrer Machtübernahme 2021 verantwortlich sind, ist lang und kann im Rahmen dieser Arbeit nicht vollständig aufgeführt werden. Dieser *KN:IX* Impuls soll vor allem der Frage nachgehen, ob und wie die Taliban staatliche Strukturen umgebaut haben und auf welchen religiösen Ideologien ihre Aktivitäten beruhen. Außerdem sollen ideologische Parallelen und Unterschiede zu anderen islamistisch-fundamentalistischen Strömungen umrissen sowie ein Überblick darüber gegeben werden, wie sich die Lage für religiöse Minderheiten, Frauen und Mädchen unter der Taliban-Herrschaft verschärft hat.

Neubesetzung öffentlicher Ämter

Seit der Machtübernahme im Sommer 2021 haben die Taliban Posten in Justiz, Verwaltung und Polizei mit eigenen Anhängern besetzt. Der neue Vorsitzende Richter des Obersten Gerichts Abdul Hakim Ishaqzai¹ hat diesen Auf- und Umbau der staatlichen Strukturen Afghanistans in einem Anfang 2022 erschienenen Manifest beschrieben.²

An der Spitze des Emirats soll der Emir stehen, der ähnlich wie die ersten frühislamischen Kalifen nach dem Tod des Propheten Muhammad durch das religiöse Gremium der *ahl al-hall wa-l-aqd*³ ausgewählt werden soll (Zaman 2007). Als Emir und Staatsoberhaupt fungiert Taliban-Führer Mullah Hibatullah Akhundzada, der als Hardliner innerhalb der Taliban gilt und beispielsweise die Zerstörung der Buddha-Statuen von Bamiyan im Jahr 2001 befürwortet haben soll (FAZ 2016). Akhundzada trägt innerhalb des Taliban-Systems den Titel des *amir al-mu'minin* (Anführer der Gläubigen) und hat die höchste Entscheidungsgewalt im Islamischen Emirat.⁴

Abgesehen von der neuen Rolle des Emirs haben die Taliban viele administrative Strukturen des vorherigen Systems beibehalten, diese Strukturen jedoch mit eigenen Anhängern besetzt (Mohr 2022, 10). Einige wichtige Institutionen wie die *Unabhängige Menschenrechtskommission* oder der *Nationale Sicherheitsrat* wurden von den Taliban jedoch aufgelöst.

Die Kabinettsbesetzung der Taliban erfolgte ausschließlich mit Männern, teils Minister, die bereits während der Taliban-Herrschaft von 1996 bis 2001 Ämter innehatten. Auch wenn die ethnische Gruppe der Paschtunen, aus denen sich die Taliban hauptsächlich konstituieren, nur ca. 40 Prozent der afghanischen Bevölkerung ausmachen, sind sie im Kabinett stark überrepräsentiert (Long 2022, 40). Außerdem haben alle Kabinettsmitglieder eine religiöse Ausbildung, wobei diese häufig nur in rudimentärem Umfang in Koranschulen in afghanischen und pakistanischen Dörfern erlangt wurde (Long 2022, 57).

Zur personellen Neubesetzung der Administration gehörte auch die im November 2021 durchgeführte Besetzung von Gouverneursposten und Chefposten bei der Polizei mit 44 Mitgliedern der Taliban (Reuters 2021).

Vom Frauenministerium zum Tugendministerium

Bereits weniger als einen Monat nach der Machtergreifung der Taliban im August 2021 wurde das *Ministerium für Frauen* geschlossen und im selben Gebäude in Kabul das *Ministerium für Gebet und Führung und die Förderung von Tugenden und Verhinderung von Lastern* eröffnet (Rahimi 2022, 5). Auch Mitarbeitende von Frauenprojekten der Weltbank, die im selben Gebäude untergebracht waren, verloren ihren Job und mussten ihre Büros verlassen. Das von den Taliban eingesetzte Ministerium bestand bereits während der ersten Herrschaftsperiode der Taliban und war insbesondere für die Steuerung der

¹ Ishaqzai ist auch unter den Namen Abdul Hakim Haqqani und Abdul Hakim Sharie bekannt.

² Auch Taliban-Anführer Akhundzada war an der Herausgabe des Werks beteiligt, dessen Titel *al-Imarat al-Islamia wa-Nizamuh* (deutsch: Das islamische Emirat und sein System) lautet.

³ Dieses Gremium besteht ausschließlich aus volljährigen Männern, die meist Angehörige der politischen Elite oder Religionsgelehrte sind.

⁴ Den Titel *amir al-mu'minin* trugen bereits frühislamische Kalifen; er ist dementsprechend historisch und quasireligiös belegt.

Religionspolizei zuständig, die die Einhaltung vermeintlich islamischer Regeln im öffentlichen Leben, wie die Kleidervorschriften für Frauen, überwacht (BBC 2021). Bei Verstoß gegen religiöse Regeln verhängte Körperstrafen, wie Peitschenhiebe, wurden von dieser staatlichen Stelle ebenfalls durchgeführt. Auch heute ist die Religionspolizei wieder für die Durchführung von Körperstrafen verantwortlich. Diese sollen Menschenrechtsberichten zufolge im Jahr 2023 deutlich zugenommen haben. Auch öffentlich durchgeführte Hinrichtungen sind zu verzeichnen.

Islamische Sitten- und Religionspolizeibehörden werden seitens der Herrschenden häufig mit dem islamischen Prinzip der *hisba* legitimiert.⁵ Dies ist ein Prinzip, das Muslim*innen dazu verpflichtet, andere Muslim*innen von Sünden abzuhalten und zu einem Verhalten zu bewegen, das mit dem Islam in Einklang steht (Thielmann 2017). Es ist wichtig festzuhalten, dass die *Religionspolizei* Afghan*innen zu einem Verhalten zwingen möchte, das mit ihrer fundamentalistischen Interpretation des Islam konform ist. Eine weitere Rolle im repressiven System der Taliban nimmt das Ministerium dadurch ein, dass es einen Großteil der restriktiven, Frauen und Mädchen betreffenden Regelungen durch Dekrete erlässt (Amnesty International 2022, 16).

Justizsystem

Der Umbau des Justizsystems wurde unter anderem durch die Entlassung von Richter*innen und durch Einschüchterungen und Drohungen gegenüber diesen vorangetrieben. Viele ehemalige Richter*innen verließen somit das Land und wurden durch neue, den Taliban loyal gesinnte Geistliche ersetzt. Auch die Posten am *Obersten Gericht* werden seit Oktober 2021 per Verfügung des Taliban-Führers Akhundzada ernannt (Amin und Jawad 2022, 11). Der neue Vorsitzende Richter Abdul Hakim Ishaqzai sieht in internationalen Standards, Menschenrechten sowie der Anwendung moderner Gesetze eine Schwächung des Islam, die er ablehnt. Für ihn bleiben damit die vier traditionellen Quellen der islamischen Rechtslehre (*usul al-fiqh*), namentlich Koran, *Sunna*, *idschma*⁶ und *qiyas*⁷ die einzigen legitimen Quellen, derer sich die Rechtsprechung im Emirat Afghanistan bedienen sollte (Amin und Jawad 2022).⁸ Ein institutioneller Umbau der afghanischen Judikative erfolgte außerdem durch die Unterstellung der afghanischen Anwaltskammer *AIBA* unter das Justizministerium der Taliban. Darüber hinaus gibt es seit August 2022 keine Staatsanwaltschaft mehr, die Richter übernehmen seitdem deren Aufgaben (Mohr 2022, 20).

Die auf der *Scharia* beruhende islamische Rechtsprechung ist kein positives und kodifiziertes Gesetz, das niedergeschrieben ist. Die Rechtsgelehrten legen lediglich religiöse Texte nach ihrer Interpretation aus und fällen anhand dieser Gerichtsurteile. An dieser Stelle muss man sich fragen, ob das Justizsystem der Taliban der Projektionsfläche eines „gerechten islamischen Staates“ entspricht, wenn seine Bürger*innen individuellen Auslegungen religiöser Rechtsgelehrter ausgesetzt sind.

⁵ Das Wort *hisba* leitet sich vom arabischen Verb für *zu Rechenschaft ziehen*, *achtgeben* oder *aufpassen* ab. In Ländern wie Saudi-Arabien beruht die *Religionspolizei* auf dem Prinzip der *hisba*. Im Norden Nigerias trägt die Polizeibehörde auch den Namen *hisba police*.

⁶ Konsens der islamischen Rechtsgelehrten

⁷ Analogieschluss zur Normenfindung im islamischen Recht – dieser wird angewendet, wenn zu einem Sachverhalt keine Regelungen in Koran und *Sunna* zu finden sind und über den Sachverhalt kein Konsens unter den islamischen Rechtsgelehrten besteht.

⁸ Die Festlegung auf diese Rechtsquellen sowie auf die hanafitische Rechtslehre findet sich ebenfalls im von Ishaqzai herausgegebenen Werk *al-Imarat al-Islamia wa-nizamaha*.

Eine weitere direkte Einflussnahme auf die Rechtsprechung nahm Staatsoberhaupt Akhundzada im November 2022 vor, als er die Richter des Landes anwies, Körperstrafen bei bestimmten Straftatbeständen zu verhängen. Die Anwendung von Körperstrafen (sog. *hadd*-Strafen) leiten die Taliban aus ihrer Interpretation der *Scharia* ab. Sie können unter anderem in Form von Steinigungen, Auspeitschungen und Amputationen erfolgen (BBC 2022).

Ideologie, Religion und religiöse Institutionen

Das Afghanistan der Taliban verfügt noch nicht über gewachsene staatliche Strukturen, die Entscheidungen in religiösen Fragen treffen. Darin unterscheidet sich das System der Taliban von anderen islamistisch geprägten Systemen, wie dem des Iran oder Saudi-Arabiens. Am weitesten institutionalisiert ist wohl das bereits erwähnte *Ministerium für Gebet und Führung und die Förderung von Tugenden und Verhinderung von Lastern*. Das Ministerium ist als exekutives Organ tätig, beispielsweise durch die Ausformulierung von Erlassen oder die Steuerung der *Religionspolizei*, die die religiösen Regeln im öffentlichen Leben überwacht.

Ein wichtiges religiöses Gremium der Taliban, das seit der Machtübernahme die religiösen Leitlinien der Taliban-Politik festlegt, ist die sogenannte *Rahbari Schura*. Diese wirkt als beratendes Gremium für das Oberhaupt Akhundzada. Im klassischen islamischen Recht gilt die Einberufung eines solchen beratenden Gremiums als Pflicht des Herrschers. Schlussendlich ist dieser jedoch nicht an die Entscheidungen der *Schura* gebunden und entscheidet persönlich über die (religiösen) Leitlinien der Taliban-Politik.

Es kann keine abschließende Aussage darüber getroffen werden, welchen Einfluss die Meinung des *Schura*-Gremiums auf die Entscheidungsfindung Akhundzadas hat. Jedoch ist davon auszugehen, dass er andere ranghohe Taliban-Vertreter hinter sich bringen muss, um Veränderungen umzusetzen, und er nicht über diese hinweg entscheiden kann.

Verwurzelung im Deobandismus

Islamwissenschaftler*innen sehen die Taliban ideologisch in erster Linie im sogenannten Deobandismus verwurzelt (Ahmad 2022). Der Deobandismus geht auf die religiöse Institution *dar ul-‘ulum* im indischen Deoband zurück. Das *dar ul-‘ulum* ist neben der *Al-Azhar-Universität* in Kairo die bedeutendste Lehreinrichtung des sunnitischen Islam. Heute gibt es in verschiedenen Ländern islamische Lehreinrichtungen, die den Deobandismus verbreiten. Ein regionaler Schwerpunkt liegt dabei auf südasiatischen Ländern wie Pakistan, Bangladesch und Afghanistan (Long 2022).

Der Deobandismus gilt als dogmatisch und orthodox; so wird beispielsweise eine Gräber- und Heiligenverehrung, die z.B. im schiitischen Islam oder auch im Sufismus verbreitet ist, strikt abgelehnt. Auch das Bilderverbot im Islam wird sehr streng ausgelegt. Viele weitere Elemente des Sufismus und des schiitischen Islam wie Gruppengebete, die von Musik und Tanz begleitet werden, werden als *schirk* (Beigesellung; teils auch mit Polytheismus übersetzt) oder *bid‘a* (Neuerung) abgelehnt. Die Betonung dieser Konzepte findet man häufig im (neo-)salafistischen Spektrum. Darin besteht eine Gemeinsamkeit des (Neo-)Salafismus und des religiösen Fundamentalismus der Taliban.

Eine wichtige Argumentation, die auch vom Deobandismus propagiert wird, ist, dass islamische Länder aufgrund ihres Abfalls vom Glauben militärisch, technologisch und wirtschaftlich hinter die westlichen Länder zurückgefallen sind. Auch dieses Argumentationsmuster teilen die Taliban mit den Salafist*innen, die die Notwendigkeit einer Rückkehr zu frühislamischen Lebensweisen betonen.

Die Taliban haben innerhalb der letzten Jahrzehnte eine sehr eigenwillige Auslegung des Deobandismus geschaffen, der zum Teil nicht mehr viel mit den ursprünglichen Lehrmeinungen gemein hat. So haben die meisten ranghohen Taliban ihre religiöse Ausbildung in pakistanischen und afghanischen Einrichtungen

absolviert und dürften weder das *dar ul-‘ulum* in Indien noch die Stadt Deoband besucht haben. Das *dar ul-‘ulum* hat sich von den Praktiken der Taliban distanziert. Die in den pakistanischen und afghanischen Einrichtungen vermittelten Interpretationen des Deobandismus weichen teils stark von den in Indien gelehrt ab und weisen in sich viele Widersprüche auf (Akhlaq 2013, 4).

Aktivitäten der Taliban in Europa?

Aktivitäten wie die Rekrutierung und ideologische Beeinflussung junger Menschen in Europa sind von den Taliban zunächst nicht zu erwarten. Autor*innen wie Long haben betont, dass die Taliban stets das afghanische Territorium als Ziel ihrer Operationen gesehen haben. Im Vergleich zu anderen fundamentalistischen Bewegungen wie dem politischen Islam der Muslimbruderschaft oder dem salafistischen Wahhabismus Saudi-Arabiens haben die Taliban nicht den primären Anspruch, ihre Ideologie in andere Länder zu exportieren. Dafür spricht auch die Namensgebung als Emirats – im Vergleich zum vom sog. „Islamischen Staat“ (IS) ausgerufenen Kalifat, das einen Anspruch auf das gesamte islamische Gebiet stellt. Daher senden die Taliban keine Vertreter ins Ausland, um beispielsweise neue Mitglieder zu gewinnen, wie es der „IS“ tut (Crews 2021, 57).

Der Deobandismus befürwortet außerdem einen *Dschihad*, der sich gegen ausländische und „ungläubige“ Invasoren richtet. Daher ist die Vertreibung der US-Truppen auch ideologisch begründet ein entscheidendes Motiv und Legitimationsgrundlage der aktuellen Taliban-Herrschaft (Long 2022, 45). Diese Form des *Dschihad* wird im klassischen islamischen Rechtsverständnis auch als defensiver *Dschihad* bezeichnet.

Verhältnis der Taliban zum „IS“

Eine interessante vermeintliche Widersprüchlichkeit des islamistischen Fundamentalismus ist die Feindschaft der Taliban zum in der Region aktiven Ableger des sog. „Islamischen Staates“, „IS“-Khorasan bzw. „IS“-K. Das Verständnis dieser Feindschaft lässt Rückschlüsse darauf zu, wie die Machtübernahme der Taliban in Deutschland im (neo-)salafistischen Spektrum aufgenommen wird, das eine ideologische Nähe zum „Islamischen Staat“ hat.⁹

Die Konkurrenz beider Gruppen begründet sich vor allem aus der Tatsache, dass die Salafist*innen des „IS“ nur *ein* islamisches Kalifat dulden und die Taliban auffordern, sich der Herrschaft des „IS“-Kalifen zu unterwerfen (Steinberg und Albrecht 2022, 2). Sie stehen dem Konzept des islamischen Emirats ablehnend gegenüber. Auch die zunehmende Zusammenarbeit der Taliban mit den bei den sunnitischen „IS“-Salafist*innen verhassten iranischen Revolutionsgarden ist ein Grund für die Ablehnung seitens des „IS“. Für die potenzielle Radikalisierung von Menschen in Europa ist daher eher zu vermuten, dass Islamist*innen sich dem „IS“-K anschließen als die Taliban als ideologisches Vorbild zu sehen.

Die Taliban sind in der hanafitischen Rechtsschule verwurzelt. Der afghanische Philosoph Sayed Hassan Akhlaq sieht in dieser Verwurzelung eine weitere Abgrenzung zu den Salafist*innen. Während nämlich in der hanafitischen Rechtsschule die menschliche Interpretation der islamischen Rechtsquellen eine große Rolle

⁹ Auch wenn die fundamentalistischen Ideologien der Taliban und des Salafismus in Konkurrenz zueinander stehen, haben Konzepte des salafistischen Wahhabismus wie *Takfir* (islamische Minderheiten für ungläubig erklären) durch die Finanzierung der Deobandi-Institutionen aus Saudi-Arabien Einzug in deren Gedankengut erhalten.

spielt, orientiert sich der Salafismus sehr viel enger an den religiösen Quellen des Koran und der Prophetentradition *Sunna* (Aklaq 2013).

Das islamische Emirat als „gerechter islamischer Staat“?

Die Taliban-Herrschaft ist neben der offensichtlichen Missachtung von Menschenrechten vor allem deswegen nicht gerecht, weil es kein kodifiziertes Rechtssystem gibt, an dem sich die Bürger*innen orientieren können. Regelungen und Rechtspraxis variieren von Provinz zu Provinz, je nach persönlicher Zugehörigkeit örtlicher Taliban zu eher moderateren oder fundamentalistischeren Lagern. Örtlichen Taliban-Funktionären wird zugestanden, selbstständig die *Scharia* zu interpretieren und umzusetzen. Häufig verfügen diese aber nicht über eine religionsrechtliche Bildung. Außerdem ist die Taliban-Ideologie mit Einflüssen der paschtunischen Stammesgesellschaft versetzt (Long 2022, 39).

Die Taliban lehnen menschengemachtes Recht als unmoralisch und korrupt ab, sie befürworten daher die Befolgung der *Scharia*. Dabei stehen sie vor dem Problem, dass die Quellen, die die *Scharia* formen, namentlich der Koran und die Prophetenüberlieferungen der *Hadith*, im 7. und 8. Jahrhundert nach Christus nicht alle Rechtsbereiche der heutigen Moderne regeln konnten. Dementsprechend ist auch ein streng auf der *Scharia* beruhendes Rechtssystem auf die menschliche Interpretation und Rechtsauslegung dieser Quellen angewiesen. Diese Interpretation erfolgt durch örtliche Taliban-Vertreter, von denen wenige eine religiöse bzw. islamrechtliche Ausbildung absolviert haben (Long 2022, 51).

Durch die faktische Aussetzung der Verfassung und vieler Gesetze des vorherigen Systems ist ein rechtliches Vakuum entstanden, in dem die Taliban nun die öffentlichen Angelegenheiten „regeln“. Viele Bereiche sind nicht durch Gesetze definiert, in manchen überlappen verschiedene Vorschriften und konkurrieren miteinander, sodass es häufig auf persönliche Auslegungen ankommt. Diese unterscheiden sich innerhalb der Taliban stark zwischen pragmatischeren und fundamentalistischeren Lagern und führen zu einem regionalen Flickenteppich an Vorschriften, der für die lokale Bevölkerung eine starke Rechtsunsicherheit bedeutet. Diese Varianz gilt nicht nur für Mitglieder der Taliban-Regierung, sondern auch für von den Taliban bestellte Richter (Wahaj 2023).

Religiöse Minderheiten im Afghanistan der Taliban

Schon in der ersten Herrschaftsperiode der Taliban waren religiöse Minderheiten, wie die schiitischen Hazara, starker Verfolgung ausgesetzt. Nun scheinen sich die Repressionen gegen diese Minderheit zu wiederholen.

Zwar haben die Taliban den Hazara kurz nach ihrer Machtübernahme einen gewissen Schutz zugesichert, da sie im Vergleich zu ihrer ersten Amtsperiode ihre Beziehungen zum iranischen Regime verbessert haben. Dieses sieht sich als schiitische Schutzmacht für die ebenfalls vorwiegend schiitischen Hazara (Steinberg und Albrecht 2022, 5). Trotz dieser politischen Allianz mit Teheran verfolgen die Taliban dennoch weiterhin die Minderheit der Hazara im Land. Aktivist*innen berichten von gezielten Tötungen, Vergewaltigungen von hazarischen Frauen und gewaltsamer Vertreibung (Human Rights Watch 2022). Für viele der Frauen bedeutet die Taliban-Herrschaft eine doppelte Verfolgung, sowohl wegen ihres Geschlechts als auch wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit. Die Bildungs- und Beschäftigungsverbote der Taliban stellen für weibliche Hazara einen besonders starken Einschnitt dar, da unter ihnen in den Jahren vor der Machtübernahme ein hohes Maß an Bildungsteilhabe und -aufstieg herrschte (Ahmadi 2022).

Ein weiterer Versuch der Taliban, die religiös-spirituelle Vielfalt Afghanistans auszulöschen, ist das Vorgehen gegen die Feierlichkeiten zum Neujahrs-Fest *Nouruz*, das eine mehrere tausend Jahre alte Tradition im Gebiet des heutigen Afghanistan hat (Jawad 2023). Im Vergleich zur vorherigen Regierungsperiode der Taliban ist im Umgang mit dem *Nouruz*-Fest jedoch eine gewisse Pragmatik zu erkennen. So haben die Taliban *Nouruz* zwar als offiziellen Feiertag abgeschafft, jedoch erklärt, dass sie Personen nicht davon abhalten würden, das Fest im privaten Rahmen zu feiern (Greenfield 2022). Andere Taliban-Vertreter erklärten jedoch, Personen, die *Nouruz* feiert, verließen den Kreis des Islam (Sadid 2023).

Die Lage von Frauen und Mädchen

Menschenrechtsorganisationen betonen, dass es keine landesweit einheitlichen Regeln zur Beschäftigung von Frauen gibt und die Regelungen in den einzelnen Landesteilen stark variieren können (Amnesty International 2022, 28). Dennoch ist die Beschäftigung von Frauen seit der Machtübernahme der Taliban laut der *Internationalen Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen* (ILO) um 25 Prozent zurückgegangen. Die Haupteinwerbemöglichkeit für Frauen ist die selbstständige Arbeit von zu Hause aus geworden. Ohne diese wäre der Rückgang der Arbeitsmarktpartizipation wohl weitaus größer ausgefallen (International Labor Organization 2023).

Auch in den Positionen, in denen die Taliban die Beschäftigung von Frauen nicht untersagt haben, werden ihre Tätigkeiten erheblich erschwert. So dürfen Frauen im Gesundheitssektor teils keine männlichen Patienten mehr versorgen oder Fernsehmoderatorinnen sollen entsprechend der Kleidungs Vorschriften mit *Niqab* oder *Burqa* vor die Kamera treten.

Die Bildungsmöglichkeiten von Frauen und Mädchen wurden seit der Machtübernahme der Taliban stark eingeschränkt. Nachdem die Schulen während der Machtübernahme im August 2021 geschlossen wurden, sollten im März 2022 sowohl Jungen als auch Mädchen diese wieder besuchen dürfen. Am Tag des Schulbeginns kündigten die Taliban jedoch an, Mädchen sollten vorerst nicht zur Schule kommen, da noch keine Regelung für eine Schulkleidung gefunden worden sei, die mit der *Scharia* in Einklang stünde (Amnesty International 2022, 19).

Weitere durch die Taliban eingeführte Regelungen, wie die Pflicht von einer männlichen Aufsichtsperson auf dem Schulweg begleitet zu werden, erschweren den Schul- und Universitätsbesuch von Frauen und Mädchen zusätzlich in der Praxis (Amnesty International 2022, 25). Dies betrifft auch Lehrerinnen auf ihrem Arbeitsweg, weswegen das Land einen zunehmenden Lehrer*innenmangel erfährt.

Außerdem dürfen Universitäten seit Dezember 2022 keine neuen Studentinnen mehr zulassen. Dementsprechend passen sich seit dem Verbot zum Besuch von Universitäten junge Frauen jetzt schon den restriktiven Gegebenheiten an und versuchen ihr Studium von zu Hause fortzusetzen. Ein solches Online-Studium dürfte für den beruflichen Werdegang der Frauen jedoch zwecklos bleiben, wenn die Taliban-Führer in Zukunft ihre rigiden Regelungen zur Erwerbstätigkeit von Frauen aufrechterhalten. Erste Umfragen haben bereits ergeben, dass afghanische Frauen und Mädchen durch die Regelungen und die damit einhergehenden fehlenden beruflichen Perspektiven weniger motiviert sind, ein Studium anzufangen oder fortzusetzen (Amnesty International 2022, 27).

Der Vorsitzende Richter des *Obersten Gerichts* Ishaqzai offenbart in diesem Zusammenhang sehr klar das Bildungskonzept, das sich die Taliban für die Frauen und Mädchen Afghanistans vorstellen. Bildung für Frauen sei nicht verboten, die Inhalte müssten allerdings im Einklang mit der *Scharia* stehen und der Unterricht müsse zu Hause geschehen, zum Beispiel durch Familienmitglieder.

Auch im privaten Bereich haben die Taliban die Beschäftigungsmöglichkeiten von Frauen und Mädchen stark eingeschränkt. So ist ihnen das Betreten von öffentlichen Parks, Schwimmbädern und Fitnessstudios verboten worden. Ebenso haben die Taliban Frauen verboten, einem Teamsport nachzugehen. Auch der Besuch von Restaurants ist Frauen verboten (Mohr 2022, 9). Weitere Schwierigkeiten für die Gestaltung des

privaten Lebens von Frauen ergeben sich durch die Pflicht, in der Öffentlichkeit von einem männlichen Vormund begleitet zu werden, sodass viele Frauen einen Großteil ihrer Zeit zu Hause verbringen.

Empfehlungen

Als Anknüpfungspunkt für die Deradikalisierungs- und Präventionsarbeit in Deutschland ergeben sich folgende Empfehlungen.

1. Die **Rechtsunsicherheit** und ad-hoc-Politik der Taliban sollte in der Deradikalisierungs- und Präventionsarbeit angesprochen werden. Das Regime unterhält kein kohärentes, islamrechtlich fundiertes System. Die Regelungen sind von persönlichen Interpretationen teils nicht religionsrechtlich geschulter lokaler Vertreter der Taliban abhängig.
2. Deradikalisierungs- und Präventionsarbeit sollte Sensibilität für die **Lage der Frauen und Mädchen** schaffen, zum Beispiel durch das Auseinandersetzen mit persönlichen Geschichten und Erfahrungsberichten gleichaltriger afghanischer Betroffener der Taliban-Herrschaft (siehe Bericht von Amnesty International).
3. In der Präventionsarbeit sollten Vorstellungen junger Menschen über eine gerechte und freie Gesellschaft diskutiert werden. Insbesondere der **Umgang der Taliban mit religiösen Minderheiten** wie den schiitischen Hazara kann besprochen werden. Für muslimische Jugendliche, die ebenfalls als religiöse Minderheit in einem mehrheitlich nicht-muslimischen Land leben, kann dies ein persönlicher Anknüpfungspunkt sein, um sich mit der Herrschaft der Taliban auseinanderzusetzen.
4. Das von den Taliban geschaffene **Staatssystem des Emirats** sollte kritisch diskutiert werden. Die Taliban haben jegliche Opposition verboten. Junge Menschen in Deutschland sind bisweilen mit bestimmten Zuständen im politischen System Deutschlands, in der Gesellschaft und in ihrem Alltag unzufrieden. Im Sinne der Partizipation können sie sich jederzeit für eine Verbesserung dieser Zustände einsetzen. Jugendliche sollten sich im Rahmen der Deradikalisierungs- und Präventionsarbeit mit dem Thema politische Teilhabe auseinandersetzen.

Über den Autor

Paul Koch ist Islamwissenschaftler und Politologe an der Freien Universität Berlin. Außerdem arbeitet er für die Menschenrechtsorganisation Háwar.help und beobachtet für die Organisation die Menschenrechtsslage in Afghanistan.

Quellenverzeichnis

- Ahmad, Javid (2022)*: The Taliban's religious roadmap for Afghanistan. Middle Eastern Institute. <https://www.mei.edu/publications/talibans-religious-roadmap-afghanistan>. (letzter Zugriff am: 16.05.2023).
- Ahmadi, Atefa (2022)*: Hazara in Afghanistan: Neues Kapitel der Angst. National Geographic. 01.12.2022. <https://www.nationalgeographic.de/geschichte-und-kultur/2022/11/hazara-voelkermord-afghanistan-verfolgung-minderheit>. (letzter Zugriff am: 16.05.2023).
- Akhlaq, Sayed Hassan (2013)*: Taliban and Salafism: a historical and theological exploration. Open Democracy. <https://www.opendemocracy.net/en/taliban-and-salafism-historical-and-theological-exploration/>. (letzter Zugriff am: 16.05.2023).
- Amnesty International (2022)*: Death in Slow Motion. Women and Girls under Taliban Rule. <https://www.amnesty.org/en/documents/ASA11/5685/2022/en/>. (letzter Zugriff am: 16.05.2023).
- Amin, Salim und Hayatullah Jawad (2022)*: Richterschaft in Afghanistan – Der Verfall der afghanischen Judikative unter den Taliban. Friedrich-Naumann-Stiftung Analyse.
- Armajani, Jon (2021)*: The Taliban. In: Upal, M.A. & Carole M. Cusack. (Hg.): Handbook of Islamic Sects and Movements. S. 348–378.
- British Broadcasting Corporation (2022)*: Afghanistan: Taliban leader orders Sharia law punishments. 14.11.2022. <https://www.bbc.com/news/world-asia-63624400>. (letzter Zugriff am: 16.05.2023).
- British Broadcasting Corporation (2021)*: Afghanistan: Taliban morality police replace women's ministry. 17.09.2021. <https://www.bbc.com/news/world-asia-58600231>. (letzter Zugriff am: 16.05.2023).
- Crews, Robert D. (2021)*: The Challenge of Taliban Ideology for International Politics: Religious Competition, Counterterrorism, and the Search for Legitimacy. *Journal of International Analytics* 12 (4): 2021. S. 50–67.
- D'Souza, Shanthie Mariet (2022)*: Navigating complex terrain in Afghanistan: The ideological obduracy of the Taliban. Berlin: Stiftung Wissenschaft und Politik.
- Frankfurter Allgemeine Zeitung (2016)*: Neuer Talibananführer. Ein unklares Bild. <https://www.faz.net/aktuell/politik/neuer-talibananfuhrer-ein-unklares-bild-14252193.html>. (letzter Zugriff am: 16.05.2023).
- Greenfield, Charlotte (2022)*: Taliban cancel public holiday for Nowruz but say celebrations allowed. Reuters. 20.03.2022.

<https://www.reuters.com/world/asia-pacific/taliban-cancel-public-holiday-nowruz-say-celebrations-allowed-2022-03-20/>. (letzter Zugriff am: 16.05.2023).

Human Rights Watch (2021): Afghanistan: Taliban Forcibly Evict Minority Shia. HRW, 22.10.2021. <https://www.hrw.org/news/2021/10/22/afghanistan-taliban-forcibly-evict-minority-shia>. (letzter Zugriff am: 16.05.2023).

International Labor Organization (2023): Women bear brunt of Afghanistan job losses. 07.03.2023. https://www.ilo.org/asia/media-centre/news/WCMS_869891/lang-en/index.htm. (letzter Zugriff am: 16.05.2023).

Jawad, Mina (2023): Verbot durch die Taliban: Das Nawroz-Fest in Afghanistan ist bedroht. *dis:orient-Magazin*. 19.03.2023. <https://www.disorient.de/magazin/afghanistan-verbot-taliban-nawroz-fest>. (letzter Zugriff am: 16.05.2023).

Joscelyn, Thomas & Bill Rogio (2021): Taliban's government includes designated terrorists, ex-Guantanamo detainees. *Long War Journal*.

Long, Ding (2022): Ideological Transition of the Afghan Taliban. *Contemporary International Relations*, Vol.32, No.2, April 2022. S. 39–61.

Mohr, Joseph (2022): Who are the Taliban? In: Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. (Hg.): *The Taliban's Takeover in Afghanistan – Effects on Global Terrorism*. S. 9–30.

Rana, Sohel und Sumit Ganguly (2021): Taliban's religious ideology – Deobandi Islam – has roots in colonial India. *The Conversation*.

Rahimi, Haroun (2022): Remaking of Afghanistan: How the Taliban are Changing Afghanistan's Laws and Legal Institutions. *ISAS Working Paper No. 361*. 26.07.2022.

Rashid, Ahmed (2022): *Taliban: The power of militant Islam in Afghanistan and beyond*. Yale University Press.

Reuters (2021): Taliban appoint members as 44 governors, police chiefs around Afghanistan. 07.11.2021. <https://www.reuters.com/world/asia-pacific/taliban-appoint-members-44-governors-police-chiefs-around-afghanistan-2021-11-07/>. (letzter Zugriff am: 16.05.2023).

Sadid, Lailuma (2023): The Taliban have officially banned the celebration of Nowruz in Afghanistan. *Lattitudes*. 09.05.2023. <https://medialatitudes.be/en/the-taliban-have-officially-banned-the-celebration-of-nowruz-in-afghanistan/>. (letzter Zugriff am: 16.05.2023).

Schmitz, A. (2022): *Central Asia's Muslims and the Taliban*. Berlin: Stiftung Wissenschaft und Politik.

Schetter, C. (2022): *Die Taliban: Geschichte, Politik, Ideologie (Originalausgabe)*. München: C.H. Beck.

Steinberg, Guido und Aljoscha Albrecht (2022): Terror gegen die Taliban: Der Islamische Staat zeigt in Afghanistan neue Stärke. Berlin: Stiftung Wissenschaft und Politik.

Theron, Julien (2021): Networks of Threats: Interconnection, Interaction, Intermediation. *Journal of Strategic Security* 14, No.3. S. 45–69.

Thielmann, Jörn (2017): “Ḥisba (modern times)”, *Encyclopaedia of Islam*, THREE, Hrsg.: Kate Fleet, Gudrun Krämer, Denis Matringe, John Nawas, Devin J. Stewart. http://dx.doi.org/10.1163/1573-3912_ei3_COM_30485. (letzter Zugriff am: 16.05.2023).

Zaman, Muhammad Qasim (2007): “Ahl al-ḥall wa-l-‘aqd”, *Encyclopaedia of Islam*, THREE, Hrsg.: Kate Fleet, Gudrun Krämer, Denis Matringe, John Nawas, Devin J. Stewart. http://dx.doi.org/10.1163/1573-3912_ei3_COM_0027 (letzter Zugriff am: 16.05.2023).

Informationen zu KN:IX

Informationen, weitere Publikationen und aktuelle Veranstaltungen des Kompetenznetzwerks „Islamistischer Extremismus“ finden Sie auf www.kn-ix.de.

Publikationen des Kompetenznetzwerk „Islamistischer Extremismus“ (KN:IX)

Analysen

Nietz, Sina Marie. 2022. Analyse #9: Phänomenübergreifende Perspektiven in der Extremismusprävention. Gemeinsamkeiten extremistischer Ideologien und Ansatzpunkte für die Präventionsarbeit. <https://kn-ix.de/publikationen/analyse-9/>. Berlin: ufuq.de.

Gödde, Thomas. 2022. Analyse #8: Soziale Kompetenzen als Bildungsziel. Von spezifischen Präventionsangeboten zu einer kompetenzorientierten Perspektive. <https://kn-ix.de/publikationen/analyse-8/>. Berlin: ufuq.de.

Glatz, Oliver. 2022. Analyse #7: Islamisierter Antisemitismus. Motive, Motivgeschichte, Probleme, Lösungsansätze. <https://kn-ix.de/publikationen/analyse-7/>. Berlin: Bundesarbeitsgemeinschaft religiös begründeter Extremismus.

Nössing, Elisabeth. 2022. Analyse #6: Das Widerstandsdispositiv im islamistischen Extremismus. <https://kn-ix.de/publikationen/analyse-6/>. Berlin: Violence Prevention Network gGmbH.

Puvogel, Mariam. 2022. Analyse #5: Attraktivitätsmomente von Kampfsport aus geschlechterreflektierender und rassismuskritischer Perspektive. Anschlussmöglichkeiten und Fallstricke für die (präventiv-)pädagogische Praxis. <https://kn-ix.de/publikationen/analyse-5/>. Berlin: ufuq.de.

Caliskan, Hakan. 2022. Analyse #4: „aber ich kann ja jetzt nicht noch Islam so studieren wie Sie!“ Praxisorientierte und diskriminierungssensible Handlungsstrategien zu vermeintlich religiös konnotierten Konflikten im Schulalltag. <https://kn-ix.de/publikationen/analyse-4/>. Berlin: Bundesarbeitsgemeinschaft religiös begründeter Extremismus.

Brüning, Christina. 2021. Analyse #3: Globalgeschichtliche Bildung in der postmigrantischen Gesellschaft. <https://kn-ix.de/publikationen/analyse-3/>. Berlin: ufuq.de.

Saal, Johannes. 2021. Analyse #2: Die Rolle der Religion bei der Hinwendung zum religiös begründeten Extremismus.

<https://kn-ix.de/publikationen/analyse-2/>. Berlin:
Bundesarbeitsgemeinschaft religiös begründeter Extremismus.

Rothkegel, Sibylle. 2021. Analyse #1: Selbstfürsorge und Psychohygiene von Berater*innen im Kontext der selektiven und indizierten Extremismusprävention. <https://kn-ix.de/publikationen/analyse-1/>. Berlin: Violence Prevention Network gGmbH.

Impulse

Haase, Volker. 2023. Impuls #7: STRESS PUR – die Funktion von Radikalisierung im Kontext der Bindungstheorie. <https://kn-ix.de/publikationen/impuls-7/>. Berlin:
Bundesarbeitsgemeinschaft religiös begründeter Extremismus.

Abay Gaspar, Hande und Manjana Sold. 2022. Impuls #6: Der Ukraine-Krieg in der islamistischen Propaganda. <https://kn-ix.de/publikationen/impuls-6/>. Berlin:
Bundesarbeitsgemeinschaft religiös begründeter Extremismus.

Ali, Rami und Fabian Reicher. 2022. Impuls #5: Ansätze zum Online-Campaigning. Ein Praxisbericht über die Online-Kampagne von Jamal al-Khatib – Mein Weg! anlässlich der erneuten Machtübernahme der Taliban in Afghanistan. <https://kn-ix.de/publikationen/impuls-5/>. Berlin: Violence Prevention Network gGmbH.

Vale, Gina. 2022. Impuls #4: Gender-sensitive approaches to minor returnees from the so-called Islamic State. <https://kn-ix.de/publikationen/impuls-4/>. Berlin:
Bundesarbeitsgemeinschaft religiös begründeter Extremismus.

Lakbiri, Assala. 2022. Impuls #3: Apokalyptisches Denken im islamistischen Extremismus. <https://kn-ix.de/publikationen/impuls-3/>. Berlin: Violence Prevention Network.

Nadar, Maike und Saloua Mohammed M'Hand. 2021. Impuls #2: Menschenrechtsbasierte Radikalisierungsprävention – ein Entwurf aus der Sozialen Arbeit. <https://kn-ix.de/publikationen/impuls-2/>. Berlin: Bundesarbeitsgemeinschaft religiös begründeter Extremismus.

Schubert, Kai E. 2021. Impuls #1: Reflexionen über den Nahostkonflikt als Thema der selektiven und indizierten Präventionsarbeit. <https://kn-ix.de/publikationen/impuls-1/>. Berlin: Violence Prevention Network gGmbH.

Sonstige Publikationen

Kompetenznetzwerk „Islamistischer Extremismus“. 2022.

KN:IX Report 2022: Herausforderungen, Bedarfe und Trends im Themenfeld.

<https://kn-ix.de/publikationen/report-2022/>.

Kompetenznetzwerk „Islamistischer Extremismus“. 2021.

Handreichung zur digitalen Distanzierungsarbeit. Erkenntnisse, Expertisen und Entwicklungspotenziale.

<https://kn-ix.de/publikationen/handreichung-zur-digitalen-distanzierungsarbeit/>.

Berlin: Violence Prevention Network gGmbH.

Kompetenznetzwerk „Islamistischer Extremismus“. 2021.

KN:IX Report 2021: Herausforderungen, Bedarfe und Trends im Themenfeld.

<https://knix.de/publikationen/report-2021/>.

Kompetenznetzwerk „Islamistischer Extremismus“. 2021.

Online: Beratung und Begleitung in der pädagogischen Praxis. Methodenfächer.

<https://kn-ix.de/publikationen/methodenfaecher-2021/>.

Berlin: Violence Prevention Network gGmbH.

Kompetenznetzwerk „Islamistischer Extremismus“. 2020.

KN:IX Report 2020: Herausforderungen, Bedarfe und Trends im Themenfeld.

<https://kn-ix.de/publikationen/report-2020/>.

Impressum

Kompetenznetzwerk „Islamistischer Extremismus“

c/o Violence Prevention Network gGmbH
Alt-Reinickendorf 25
13407 Berlin
Tel.: 030 91 70 54 64

Ansprechpartner*innen im Netzwerk:

BAG ReIEx

Jamuna Oehlmann, jamuna.oehlmann@bag-relex.de
Rüdiger José Hamm, ruediger.hamm@bag-relex.de

ufuq.de

Dr. Götz Nordbruch, goetz.nordbruch@ufuq.de

Violence Prevention Network gGmbH

Franziska Kreller, franziska.kreller@violence-prevention-network.de

Email: info@kn-ix.de

Web: www.kn-ix.de

Bildnachweis/Gestaltung: part | www.part.berlin

© Violence Prevention Network 2023

Violence Prevention Network gGmbH ist eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Handelsregisternummer: HRB 221974 B.

Das Kompetenznetzwerk „Islamistischer Extremismus“ wird gefördert durch das *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* im Rahmen des Bundesprogramms *„Demokratie leben!“*. Die Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung des BMFSFJ oder des BAfZA dar. Für inhaltliche Aussagen tragen die Autor*innen die Verantwortung.

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

